Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz, mit dem das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz geändert wird

(L-298/5-XXII)

Durch die 2. Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 550, wurde die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung in das Dienstrecht der Bundesbeamten eingeführt. Die Möglichkeit, die Wochendienstzeit auf die Hälfte herabzusetzen, wird durch die 24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz auch für Beamte des Landes Oberösterreich vorgesehen.

Durch das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 548, wurde unter anderem auch das Nebengebührenzulagengesetz ergänzt. Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen, mit denen zwar die halbe, nicht aber die volle Wochendienstleistung überschritten wird, sollen nicht zu den anspruchsbegründenden Nebengebühren zählen.

Eine entsprechende Regelung muß auch durch Ergänzung des § 2 Abs. 1 in das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz aufgenommen werden.

Kompetenzrechtlich ist das Gesetz dem Art. 21 B-VG. zuzuordnen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 29. März 1985

Dr. Hofer
Obmann-Stellvertreter

Steinmayr
Berichterstatter

Gesetz

vom _____,

mit dem das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl. Nr. 60/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 27/1978 und LGBl. Nr. ____/1985 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen die Wochendienstzeit nach § 28a der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik herabgesetzt gewesen ist, begründen die unter Z. 1, 3, 4 und 6 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.